KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzern, 13. Oktober 2026

Merkblatt Wahlvorschläge Kantonale Wahlen

1 Kantonsratswahlen

Wahlvorschlag

Bezeichnung des Wahlvorschlags
Die Bezeichnung kann frei gewählt werden, darf aber nicht zu Verwechslungen Anlass geben und keine Werbung enthalten. Die gewählte Schreibweise ist verbindlich und kann nach der Bereinigung des Wahlvorschlages am 18. Januar 2027 und der Erteilung des Gut zum Drucks nicht mehr geändert werden.

Kandidierende

Geschlecht:	Es ist das amtliche Geschlecht anzugeben.
Amtliche Namen:	Namensführung gemäss Zivilstandsregister (i.d.R. entspricht dies dem Eintrag im Pass bzw. der ID und dem Einwohnerregister). Das bedeutet u.a. auch, dass alle amtlichen Vornamen anzugeben sind.
Nachname:	**Dieser Name erscheint in den Publikationen und auf dem Wahlzettel.** Er entspricht dem amtlichen Namen.
Vorname:	**Dieser Name erscheint in den Publikationen und auf dem Wahlzettel.** Es kann der Rufname angegeben werden. Unter Rufname wird der Vorname verstanden, unter dem man politisch und gesellschaftlich bekannt ist und der im Alltag verwendet wird (keine Spitznamen). Wer mehrere amtliche Vornamen hat, kann hier auch nur einen angeben. Beispiele: «Kathrin» statt «Katharina Antonia», «Beni» statt «Bernhard»
Adresse, PLZ:	Postadresse
Wohnort:	Der Wohnort gemäss Postadresse
Polit. Wohnsitz:	**Diese Angabe erscheint in den Publikationen und auf dem Wahlzettel.** Es ist der politische Wohnsitz (= Gemeinde, in der man stimmberechtigt ist), der vom Wohnort gemäss Postadresse abweichen kann. Gemäss ständiger Praxis des Kantons Luzern ist es zulässig, statt der politischen Gemeinde auch den Ortsteil anzugeben, in dem man wohnt (sofern er einer Gemeinde zugeordnet werden kann). Beispiele: Es gibt Personen mit Postadresse «Sursee», die aber in der

Gemeinde «Oberkirch» wohnen und stimmberechtigt sind.

Statt «Beromünster» ist es auch möglich, «Gunzwil» als politischen Wohnsitz anzugeben.

Beruf: **Diese Angabe erscheint in den Publikationen und auf dem Wahlzettel.** Damit alle Kandidierenden gleich behandelt werden, gelten folgende Grundsätze:

- Zugelassen sind maximal zwei Berufsbezeichnungen und ein Titel.
- Die Angabe von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bzw. Arbeitsort ist nicht zulässig, das gilt neu für alle Bereiche, d.h. auch für öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Organisationen.
- Zu den Berufen zählen auch politische Ämter.
- Titel werden grundsätzlich abgekürzt wiedergegeben.

Beispiele: Geschäftsführerin, Gemeinderätin, Dr. rer. pol.

dipl. Pflegefachmann HF, Dozent Höhere Fachschule

Hinweis: Mit der Botschaft «B 96 – Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen» wurde dem Kantonsrat eine Änderung der Regeln zur Unvereinbarkeit von Ämtern vorgelegt. Unter anderem werden Unvereinbarkeiten in Bezug auf das Kantonsratsamt festgelegt. Aktuell ist Folgendes vorgesehen: Kandidierende, welche in den obersten Führungsebenen der Kantons- oder Gerichtsverwaltung, der Staatskanzlei, den Departementssekretariaten oder von Organisationen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons arbeiten, werden sich im Fall einer Wahl entscheiden müssen, ob sie Amt oder Anstellung ausüben wollen. Wir bitten Sie, Ihre Kandidierenden entsprechend zu informieren und uns mitzuteilen, wenn es auf Ihren Listen Personen hat, bei welchen die Regelung der Unvereinbarkeit allenfalls zum Zuge kommen könnte.

bisher: **Diese Angabe erscheint in den Publikationen und auf dem Wahlzettel.** Als bisherig zählt, wer das Amt (vorliegend: Kantonsrat bzw. Kantonsrätin) bei Einreichung des Wahlvorschlags ausübt.

Verantwortliche Personen

Aufzuführen sind Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags. Diese Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wird niemand angegeben, so gelten von Gesetzes wegen die erst- bzw. die zweitunterzeichnende Person als Vertretung und Stellvertretung. Möglich ist auch, dass Kandidierende einen Wahlvorschlag vertreten. Eine Person kann bei einer Wahl jeweils nur einen Wahlvorschlag vertreten.

Hinweis: die Personen sollten gut erreichbar sein (telefonisch und per E-Mail), insbesondere im Zeitraum vom **11. bis 18. Januar 2027** (Bereinigungsfrist). Sie werden das Gut zum Druck der Liste erhalten, die Fristen für die Rückmeldung sind hier allenfalls sehr kurz. Sie sind ermächtigt, die nötigen Erklärungen für den Wahlvorschlag abzugeben. Wir werden diese Personen kontaktieren, falls im Laufe der Bereinigung

so viele Unterschriften gestrichen werden müssen, dass das nötigen Unterschriftenquorum nicht mehr erreicht wird, oder wenn sonstige Fragen auftauchen.

Unterzeichnende
Der Wahlvorschlag ist von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen. Wenn Sie das Formular nicht elektronisch vorausfüllen, sind die Angaben handschriftlich zu machen. Wir bitten Sie, die Unterzeichnenden darauf aufmerksam zu machen, lesbar zu schreiben. Wenn Personen nicht identifiziert werden können, wird die Unterschrift gestrichen.

Bitte weisen Sie die Unterzeichnenden auch ausdrücklich darauf hin, dass sie pro Wahl (Kantonsrat / Regierungsrat) nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen dürfen.

2 Regierungsratswahlen

Da auf einem Wahlvorschlag höchstens fünf Personen vorgeschlagen werden können und es danach nur eine Kandidatenliste (Wahlzettel) gibt, wird auf die Bereitstellung eines digitalen Formulars verzichtet. Jeder Kandidat und jede Kandidatin kann auch nur ein Wahlvorschlagsformular unterzeichnen.

Hinweis: Auf dem Wahlzettel werden zuerst die bisherigen, danach die Kandidierenden für Kantonsratsparteien und am Ende die übrigen Kandidierenden, alle jeweils in alphabetischer Reihenfolge, aufgeführt werden.

Es gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei den Kantonsratswahlen.

Achtung: Da keine Listen mehr erstellt werden, wird bei den Kandidierenden zusätzlich die Urheberschaft des Wahlvorschlags aufgeführt. Es wird dies die Angabe der Partei (in Kurzform) oder die Bezeichnung «parteilos» sein.